



*Geht an: die Sozialdienste / Asylkoordinationen in den Zürcher Gemeinden*

### **Bund passt die Prognosen an**

Nach Schätzungen des UNHCR haben seit Kriegsausbruch 4,4 Millionen Menschen aus der Ukraine den Schutzstatus in Europa beantragt. 6,2 Millionen Menschen zählen in der Ukraine als Binnenflüchtlinge. In der Schweiz haben bisher 69'225 Geflüchtete den Status S beantragt. 66'865 Personen haben den Schutzstatus S erhalten, bei 5'105 Personen wurde der Status S beendet, bei 1'307 ist die Beendigung in Prüfung (Quelle SEM, Stand 27. Oktober 2022). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) veröffentlicht regelmässig [Informationen zur Ukraine-Krise](#). Die Fragen und Antworten werden laufend ergänzt. Angaben zum Erwerb der Personen mit Schutzstatus S und Zahlen zur Kantonszuweisung sind unter [Statistiken](#) zu finden. Gemäss SEM-Statistik vom 27. Oktober 2022 sind dem Kanton Zürich bisher 12'045 Personen mit Status S zugewiesen worden.

### **Auch Zahl der Asylsuchenden steigt**

In der Schweiz wurden im August 2046 und im September 2681 Asylgesuche gestellt. Das entspricht den höchsten Monatswerten seit der Flüchtlingskrise 2015/2016. Hinzu kamen rund 2700 Personen aus der Ukraine, die in den Bundesasylzentren den Status S beantragt haben. Das SEM geht nun davon aus, dass der Zustrom an Asylsuchenden in den nächsten Monaten hoch bleiben wird und schätzt, dass sich die Zahl neuer Asylgesuche per Ende Jahr auf mindestens 22'000 belaufen wird und im November und Dezember rund 2'600 neue Gesuche zu erwarten sind (ohne Ukraine-Flüchtlinge). Damit hat das SEM seine Prognosen innert kurzer Zeit deutlich nach oben korrigiert.

### **Steigerung der Kantonsaustritte**

Angesichts der aktuellen Entwicklung hat das SEM verschiedene Massnahmen getroffen, um die Effizienz bei den Asylverfahren zu steigern. Die Massnahmen reichen aber nicht aus, um die vielen Asylgesuche zu bewältigen. Daher forciert der Bund nun die Kantonsaustritte und verteilt Asylsuchende und Personen mit einer Wegweisungsverfügung früher als bisher auf die Kantone. Das hat zur Folge, dass in den kantonalen Durchgangs- und Rückkehrzentren mehr Kapazitäten erforderlich sind.

Wie viele Personen in den nächsten Wochen und Monaten den Schutzstatus S in der Schweiz beantragen werden, hängt von den weiteren Entwicklungen in der Ukraine ab. Auch für die Menschen aus der Ukraine müssen geeignete Unterkünfte bereitgestellt werden, insbesondere in den Gemeinden. Im September rechnete das SEM damit, dass bis Ende Jahr noch mehrere Tausend Personen dazukommen werden.

Die Kantone hatten den Bund schon mehrmals darauf hingewiesen, dass es für sie im Hinblick auf eine vorausschauende Planung wichtig wäre zu wissen, ob der Schutzstatus aufgehoben wird oder die Schutzsuchenden länger in der Schweiz verbleiben. Inzwischen ist bekannt, dass das EJPD dem Bundesrat beantragen wird, dass der Schutzstatus nicht aufgehoben, sondern bis im Frühjahr 2024 bestehen bleiben wird, sofern auch die EU-Staaten ähnliches beschliessen.

## **Kanton eröffnet eine weitere Kurzzeitunterkunft**

Der Bund weist dem Kanton weiterhin regelmässig Personen mit Schutzstatus S zu. Die im Juni um sieben Tage verlängerte Aufenthaltsdauer in den Bundesasylzentren wurde vor rund einem Monat wieder verkürzt. In der Regel bleiben Geflüchtete aus der Ukraine, die neu in ein Bundesasylzentrum eintreten, maximal zwei bis drei Tage dort, bevor sie einem Kanton zugewiesen werden.

Der Kanton sieht aktuell dennoch nicht vor, die Aufenthaltsdauer von Personen mit Status S in den kantonalen Kurzzeitunterkünften wieder zu verkürzen. Denn in den Zürcher Gemeinden bleibt die Unterbringungssituation äusserst anspruchsvoll. In vielen Gemeinden wird die geltende Asyl-Aufnahmequote von 0,9 Prozent überschritten. Vor allem in Gemeinden, in denen zahlreiche Gastfamilien Geflüchtete aus der Ukraine privat untergebracht haben oder in Gemeinden, die sich um Gruppen mit besonderen Bedürfnissen kümmern, ist das der Fall. Die Aufnahmequote von 0,9 Prozent ist daher als Richtgrösse zu betrachten, da eine strikte Einhaltung aufgrund der Besonderheit der Situation nicht immer möglich und auch nicht immer sinnvoll ist.

### **Forcierte Zuweisungen SEM vorerst ohne Auswirkungen auf Gemeinden**

Die vorläufig doppelt so hohen Zuweisungen des SEM an die Kantone werden aktuell nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmequote der Zürcher Gemeinden führen. Denn viele der Personen, die nun frühzeitig in die Kantone gelangen, werden sich noch im offenen Verfahren befinden. Die Gemeinden sollen von Aufgaben gegenüber solchen Personen entlastet bleiben, indem der Kanton, so lange als irgend möglich, mit eigenen Kollektivstrukturen für deren Unterbringung sorgt. Der Kanton federt die Massnahmen des Bundes kurzfristig so gut es geht ab. Mittelfristig ist bei gleichbleibend hoher Zuwanderung mit Folgen auch für die zweite Phase, die Gemeinden, zu rechnen.

### **Befristete Anrechnung der vorläufig Aufgenommenen beachten**

Bei der Berechnung betreffend Erfüllung der Aufnahmequote ist zu beachten, dass vorläufig Aufgenommene zeitlich beschränkt während sieben Jahren ab Einreise in die Schweiz an die Quote angerechnet werden. Viele vorläufig Aufgenommene (VA) reisten während der Flüchtlingskrise 2015/2016 ein. Diese Personen werden nun oder demnächst nicht mehr angerechnet. Entsprechend steigt der Anteil an Gemeinden, die die Quote nicht bzw. nicht mehr erfüllen. Das Kantonale Sozialamt muss auch diese Gemeinden in die Pflicht nehmen und gegebenenfalls kurzfristige Zuweisungen vornehmen. Den Gemeinden wird dringend empfohlen, bei der Planung ihrer Unterbringungskapazitäten die Zahl der vorläufig Aufgenommenen in die Überlegungen miteinzubeziehen und bei Bedarf auch Übergangslösungen zu finden. Die Regelung, wonach VA befristet angerechnet werden, ist seit 1. März 2019 in Kraft.

### **500 Plätze in kantonalen Kurzzeitunterkünften für Personen mit Status S**

Um den Zuweisungsdruck vom Kanton auf die Gemeinden zu mindern und die Gemeinden zu entlasten, betreibt der Kanton bisher zwei kantonale Kurzzeitunterkünfte

für Personen mit Status S: die Unterkunft St. Peter und Paul in der Stadt Zürich und das ehemalige Paracelsus-Spital in der Gemeinde Richterswil. Nun kann der Kanton auch die Zivilschutzanlage Rotacher in der Gemeinde Dietlikon als temporäre Unterkunft für Schutzbedürftige aus der Ukraine nutzen. Die Anlage wurde instandgesetzt und wird ab 1. November 2022 in Betrieb genommen. Somit stehen nun rund 500 kantonale Plätze für Ukraine-Flüchtlinge zur Verfügung.

### **Wenig Nachfrage für Begleitung private Unterbringung**

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Kanton Zürich bietet im Auftrag des Kantonalen Sozialamts zur Unterstützung der Gemeinden Kurzbegleitungen von Gastfamilien an. Voraussetzung dafür ist die Auftragserteilung durch die Gemeinde und ihre Beteiligung. Mangels Nachfrage nach dieser Form von Unterstützung haben das KSA und das SRK im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen, das Angebot nicht aufrecht zu erhalten. Der Vertrag wurde deshalb per 30. November 2022 aufgelöst.

### **Unterstützung für Rückkehrwillige**

Ukrainische Staatsangehörige mit Status S, die definitiv in die Ukraine zurückkehren wollen, können sich bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle (RKB) melden ([rkb@sa.zh.ch](mailto:rkb@sa.zh.ch); Tel. 043 259 52 95 oder 079 681 30 87). Die RKB berät die Schutzsuchenden und kann beim SEM ein Gesuch für eine allfällige Rückkehrunterstützung stellen. Die Rückkehrunterstützung beträgt maximal 500 Franken für Erwachsene (für Kinder die Hälfte) und pro Familie maximal 2'000 Franken. Wer Rückkehrunterstützung erhält, muss auf den Status S verzichten und den Ausweis abgeben. Bei Drittstaatenangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine, denen der Status S verweigert wurde und die in die Ukraine oder ihren Heimatstaat zurückkehren wollen, kann die RKB ebenfalls Gesuche für die Rückkehrunterstützung einreichen.

### **Registerbereinigung**

In den vergangenen Wochen sind einige Fälle zum Vorschein gekommen, bei denen Personen mit Schutzstatus S die Schweiz unkontrolliert verlassen haben oder sich ohne Bewilligung in einem anderen als dem Zuweisungskanton aufhalten. Zudem haben das SEM und die Platzierungsstellen festgestellt, dass bei einigen Personen, denen Schutz gewährt wurde, in der Folge keine Adresse im ZEMIS erfasst wurde. Die Einwohnerkontrollen sind daher vom Migrationsamt gebeten worden, die in ihren Einwohnerregistern erfassten Schutzbedürftigen (Personen mit Schutzstatus S) mit der entsprechenden Personenliste der Sozialbehörde bzw. Asylkoordination abzugleichen und dem Migrationsamt allfällige Mutationen zu melden. Weil bei den Sozialbehörden bzw. Asylkoordinationen nur diejenigen erfasst sind, die auf Unterstützung angewiesen sind, sind die Bestände nicht deckungsgleich. Dennoch wird mit dem Abgleich eine weitgehende Bereinigung der Register möglich sein. Generell ist daran zu erinnern, dass der Informationsfluss zwischen den EWK und den Sozialdiensten/Asylkoordinationen bezüglich Wegzug, Ausreisen etc. sehr wichtig ist.

### **Neue Auflage Abrechnungsleitfaden**

Das Kantonale Sozialamt vergütet den Gemeinden einen Teil der Ausgaben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge erforderlich sind. Es handelt sich

um Pauschalen, die pro Person und Tag ausgerichtet und quartalsweise abgerechnet werden. Der neue Leitfaden für das Erstellen der Quartalsabrechnungen berücksichtigt nun auch den Status S. Er wird im November veröffentlicht ([zh.ch/asylfürsorge](http://zh.ch/asylfürsorge)) und beinhaltet insbesondere Hinweise zu den Mutationsmodalitäten, zum Beispiel bei Auslandsaufenthalt oder Fürsorgeunabhängigkeit.

### **Keine Beteiligung des Kantons an Bau- und Investitionsvorhaben**

Kantonale Beiträge an Bau- und Investitionsvorhaben der Gemeinden im Asylwesen sind nicht möglich. Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden (Personen mit hängigem Verfahren, Personen mit Status S und vorläufig Aufgenommene) in Form von Pauschalen, die sich nach den Leistungen des Bundes bemessen. Aufgrund der Pflichten der Gemeinden aus eidgenössischem und kantonalem Recht dürften Aufwendungen für die Sicherstellung der Unterbringung als weitestgehend gebunden gelten, was jedoch im Einzelfall abzuwägen und nachzuweisen ist.

## Ausgewählte Fragen

### **Ab welchem Zeitpunkt beginnt die Krankenversicherung?**

Über den Beginn der Krankenversicherung für Personen mit Status S bestehen unterschiedliche Auffassungen. Das SEM vertritt die Ansicht, es sei rückwirkend auf das Datum der Gesuchstellung zu versichern. Der Kanton Zürich geht hingegen davon aus, dass der Versicherungsabschluss rückwirkend auf das Datum der Einreise erfolgen sollte. Unbestritten ist, dass Personen mit Status S dem Krankenversicherungsobligatorium unterstellt sind. Den Gemeinden wird empfohlen, die Krankenkassen zu bitten, gestützt auf die Wohnsitznahme den Versicherungsbeginn auf das Einreisedatum anzupassen. Sollte sich die Krankenkasse weigern, kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

### **Haben Personen mit Status S Anspruch auf Prämienverbilligung?**

Auch Personen mit Status S haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie keine Leistungen der Asylfürsorge beziehen. Solange sie ganz oder teilweise Asylfürsorge beziehen, ist ihr Anspruch auf Prämienverbilligung nach Art. 65 KVG aber sistiert. Der Anspruch lebt in dem Zeitpunkt auf, wenn diese Personen keine Asylfürsorge mehr beziehen (vgl. Art. 82a Abs. 7 AsylG).

### **Haben Personen mit Status S Anspruch auf Restprämienübernahme?**

Personen, bei welchen das soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist, können bei ihrer zivilrechtlichen Wohngemeinde um Übernahme der Restprämie ersuchen, auch wenn sie keine Sozialhilfe oder Asylfürsorge beziehen. Bei der Restprämie handelt es sich um den Teil der Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, der nach Abzug der individuellen Prämienverbilligung nicht gedeckt ist (vgl. § 15 EG KVG).

Damit können ukrainische Geflüchtete mit Status S, wenn sie keine Asylfürsorgeleistungen beziehen, aber unter dem sozialen Existenzminimum sind, einen Antrag auf Restprämienübernahme bei ihrer Wohngemeinde stellen. Die Wohngemeinde prüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und entscheidet über den Antrag (zur Restprämienübernahme ohne Sozialhilfebezug vgl. auch das [Merblatt der Gesundheitsdirektion](#)).

Falls die Prüfung ergibt, dass kein Anspruch auf Restprämienübernahme besteht, kann die Wohngemeinde die Geflüchteten unabhängig vom Anspruch auf Restprämienübernahme dabei unterstützen, einen Antrag auf individuelle Prämienverbilligung zu stellen.

### **Umgang mit Ukraine-Flüchtlingen, die wieder auftauchen?**

Wenn sich Personen beim Sozialdienst melden, bei denen vermutet werden kann, dass es sich um wiederauftauchende Geflüchtete handelt, sollte beim SEM oder beim Migrationsamt geklärt werden, ob der Status S vorliegt. Liegt der Status S vor, muss die Zuweisungsgemeinde die betreffende Person wieder aufnehmen. Das Kantonale Sozialamt kann bei der Klärung der Zuweisungsgemeinde behilflich sein. Liegt der

Status nicht vor, ist die betreffende Person an ein Bundesasylzentrum zu verweisen, wo sie den Status S beantragen kann.

### **Was passiert, wenn eine Privatunterbringung nicht tragfähig ist?**

Nicht alle Privatunterbringungen (PU) sind über längere Zeit beständig. Neuste Umfrageergebnisse aus Städten zeigen, dass die Beständigkeit höher ist als angenommen. Etliche Gemeinden sind dennoch mit der Herausforderung konfrontiert, dass sie Wohnraum zur Verfügung stellen müssen für Personen, die aus irgend einem Grund nicht mehr oder nicht länger in der ursprünglichen Gastfamilie verbleiben können. Und dies unter Umständen sehr kurzfristig. Viele Gemeinden meistern diese Herausforderung verdankenswerterweise hervorragend mit grossem Einsatz und unermüdlichem Engagement.

Bei Übererfüllung der Aufnahme-Quote und bei Vorliegen von besonderen Umständen kann eine Gemeinde das Kantonale Sozialamt bei Auflösung eines PU-Verhältnisses um Neuzeuweisung in eine andere Gemeinde ersuchen.

Die Gemeinden sind gebeten, vor einem solchen Antrag auf Neuzeuweisung die Situation der Betroffenen zu berücksichtigen und besondere Gründe für ein Verbleiben in der Gemeinde wie beispielsweise eingeschulte Kinder, laufende Integrationsprozesse oder besondere Vulnerabilitäten in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Die Neuzeuweisung kann nur in eine **der wenigen** Gemeinde erfolgen, die die Aufnahmequote nicht erfüllt. Deren Zustimmung ist - anders als bei einem Gemeindefwechsel - nicht notwendig. Es ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Prozess **einige** Zeit in Anspruch nimmt und personelle Ressourcen bindet, **die momentan aufgrund der hohen Zuweisungszahl anderweitig gebraucht werden**. So oder so muss die ersuchende Gemeinde für eine Überbrückungslösung besorgt sein. Personen, die ursprünglich eine private Unterbringungslösung hatten, können nicht in die kantonalen Unterbringungsstrukturen übernommen werden.

Um die Verteilfairness sicherzustellen, ist das Kantonale Sozialamt nach wie vor bemüht, eine allfällige Übererfüllung nach Möglichkeit durch Verzicht auf Zuweisungen von Personen aus dem ordentlichen Asylverfahren und von Schutzsuchenden ohne Unterkunft auszugleichen.

### **Wie ist das Vorgehen bei einem Gemeindefwechsel?**

Fürsorgeabhängige Personen mit Schutzstatus S haben grundsätzlich keine freie Wohnsitzwahl. Innerhalb des Kantons ist ein regulärer Wechsel des Wohnsitzes mit dem Einverständnis der aufnehmenden Gemeinde möglich. Die Personen mit Status S müssen sich dafür an die zuständige Asylkoordination der «neuen» Gemeinde (Zuzugsgemeinde) wenden und bei dieser um Gemeindefwechsel im Rahmen des bestehenden Prozesses "interkommunale Umplatzierung" ersuchen. Eine definitive Wohnsitznahme ist nur bei Zustimmung der Sozialbehörde der neuen Gemeinde möglich. Diese informiert nach einer positiven Entscheidung das Kantonale Sozialamt mittels Formular «interkommunale Umplatzierung», damit die Gemeindefzuweisung aktualisiert wird. Bei Personen mit Status S, die ihre Wohngemeinde ohne Zustimmung

wechseln, muss die Anmeldung von der neuen Gemeinde nicht angenommen werden. Die Zuständigkeit der ursprünglichen Gemeinde bleibt bestehen, auch was die finanzielle Unterstützung betrifft. Die betroffenen Personen müssen entweder wieder Wohnsitz in der ursprünglichen Gemeinde nehmen oder die Sozialbehörde der neuen Gemeinde ist bereit, der interkommunalen Umplatzierung «nachträglich» zuzustimmen.

Die Einwohnerkontrollen (EWK) sind gebeten, bei Personen mit Status S aktiv nachzufragen, ob sich diese zuvor bereits in einer anderen Gemeinde aufgehalten haben. Auch bei kurzem Erstaufenthalt kann es sein, dass bereits eine Zuweisung stattgefunden hat, falls eine Adresse hinterlegt war. Wenn also Hinweise bestehen, sollen die EWK unbedingt bei der entsprechenden Gemeinde nachfragen.

### **Wie kann Missbrauch der Unterstützungsleistungen verhindert werden?**

Die Gemeinden sind verpflichtet, regelmässig zu prüfen, ob Personen mit Schutzstatus S noch auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind oder nicht. Empfohlen werden auch periodische Kontrollen, ob sich alle in der Gemeinde gemeldeten Schutzsuchenden noch in der Gemeinde aufhalten. So vermögen regelmässige Termine mit den unterstützten Personen im Sozialdienst in kurzer Kadenz zu verhindern, dass Personen ohne Abmeldung ausreisen und die Unterstützungsleistungen zu Unrecht weiter ausgerichtet werden.

Die Unterstützung via Notfallhilfe dient der Überbrückung einer Notlage. Dem Kantonalen Sozialamt werden immer wieder Fälle bekannt, in denen die Notfallhilfe über einen längeren Zeitraum gewährt wird. Die Gemeinden sind aufgefordert, die über die Notfallhilfe unterstützten Personen aus der Ukraine darauf hinzuweisen, dass sie sich für den Schutzstatus S registrieren müssen, um weiterhin Unterstützung beantragen zu können.

### **Sollen oder müssen Vermögenswerte angerechnet werden?**

Viele Ukrainerinnen und Ukrainer sind mit dem eigenen Auto geflüchtet. Manche können auf ihr Konto zugreifen. Daraus ergeben sich für den Asylbereich bislang ungewohnte Fragestellungen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat ihre Empfehlungen zu Einkommen und Vermögenswerten am 5. Juli 2022 aktualisiert und erweitert. (vgl. [SKOS Fragen und Antworten, 2. Unterstützung mit Sozialhilfe](#)) Demnach sind Einkommen von Personen mit Status S bei der Bemessung der Asylfürsorge anzurechnen, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder in einem anderen Land erzielt werden. Damit wird das Rechtsgleichheitsgebot gegenüber anderen Sozialhilfebeziehenden gewahrt. Wenn Personen mit Status S Gelder ab Bankkonten (z.B. über Bank- und Kreditkarten oder über andere Kanäle wie google pay) oder aus anderen Vermögenswerten in der Ukraine beziehen, sind diese dem Einkommen anzurechnen.

Zu den Vermögenswerten zählt auch das Auto. Dazu empfiehlt die SKOS: Aufgrund einer Weisung des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit können ukrainische Fahrzeuge bis auf Weiteres unverzollt bzw. formlos für private Zwecke in der Schweiz benutzt werden. Bei diesen unverzollten Fahrzeugen kann im Hinblick auf eine baldige

Rückreise bis Ende 2022 auf die Verwertung verzichtet werden. Die laufenden Unterhaltskosten für Fahrzeuge sind aus dem Grundbedarf zu bezahlen, ausser das Fahrzeug sei aus Sicht der Sozialhilfe notwendig (z.B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen). Dabei ist zu prüfen, ob die Unterhaltskosten zu einer Verschuldung führen oder dadurch der Lebensunterhalt von mitunterstützten Familienmitgliedern beeinträchtigt wird.

Verzichtet werden soll auf die Anrechnung von Vermögenswerten in der Ukraine, wenn davon auszugehen ist, dass nahestehende Personen in der Ukraine damit ihren Lebensunterhalt bestreiten und/oder die Rückkehr sowie die Reintegration in die Ukraine dadurch erschwert würde.

Verfügt jemand über genügend liquide Mittel, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, muss er nicht mit Asylfürsorge unterstützt werden. Allenfalls benötigt die betroffene Person aber dennoch eine Unterkunft. Diese Fragen sind durch die zuständige Gemeinde im Einzelfall zu klären.

## Weitere Informationen

- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert. Seit Ende Juni sind die Unterseiten noch besser auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen angepasst worden.
  - Themenseite [Arbeiten](#)
  - Themenseite [Schulangebot](#)
  - Themenseite [Deutschkurse](#)
  - Themenseite [Gesundheit](#)
  - Themenseite [Gemeinden & Behörden](#)
  - Themenseite [Gast- und Pflegefamilien](#)
- Mitteilung Statistisches Amt Kanton Zürich [Status S im Kanton Zürich: Von Schutzsuchenden zu Arbeitskräften](#); die Daten zur ausländischen Wohnbevölkerung mit Schutzstatus S im Kanton Zürich werden monatlich [aktualisiert](#).
- Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) [Ukraine-Hilfe](#)
- (neu) Broschüre [In Not geraten](#) auch auf Ukrainisch
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS [Geflüchtete aus der Ukraine](#)
- Staatssekretariat für Migration [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#).